

5. Gefährdungsermittlung

Wissen, wo Gefahren sind.

Gefahren können nur bewältigt werden, wenn sie bekannt sind.

Anforderung

- Der Arbeitgeber ist gesetzlich dazu verpflichtet, alle erforderlichen Schutzmassnahmen zur Wahrung und Verbesserung der Arbeitssicherheit zu treffen. Dies setzt voraus, alle auftretenden Gefahren zu kennen.
- Im Rahmen der allgemeinen Pflichten (Art. 3–10 VUV und Art. 3–9 ArGV 3) ermitteln alle Arbeitgeber die in ihren Betrieben auftretenden Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden und treffen die erforderlichen Schutzmassnahmen und Anordnungen nach anerkannten Regeln der Technik (das sind gemäss EKAS -Definition: *Praxiserprobte, bewährte Bestimmungen hinsichtlich Technik, Organisation und Verhalten*).
- Die Gefährdungsermittlung ist der zentrale Punkt des betrieblichen Sicherheitssystems. Erst nach der gewissenhaften Identifizierung aller Gefahren können Schutzmassnahmen (Kapitel 6) und Sicherheitsregeln (Kapital 4) erstellt und die entsprechenden Schulungen (Kapitel 3) überhaupt durchgeführt werden.
- Werden ausgewählte und angewandte Checklisten der Suva vollständig umgesetzt, so gelten die Sicherheitsanforderungen zum entsprechenden Thema weitgehend als erfüllt.
- Arbeiten auf Baustellen und der Unterhalt an Gebäuden müssen so geplant werden, dass das Risiko von Unfällen, Krankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist. Die dafür notwendigen Sicherheitsmassnahmen sind einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept festzuhalten.
- Die Abklärung von Unfällen und Beinahe-Unfällen gehört auch zur Gefährdungsermittlung.

Was ist zu tun?

- Führen Sie eine Gefährdungsermittlung durch, bei bzw. vor:
 - Betriebsgründung
 - Beitritt zur Branchenlösung
 - Periodisch alle 3 Jahre
 - der Planung einer neuen Tätigkeit/Prozess
 - Unfällen, Krankheiten, Beinahe-Unfällen
 - der Neubeschaffung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
 - der Änderung eines Arbeitsprozesses
 - der Änderung/Umgestaltung der Arbeits- oder Verkehrsbereiche
 - der Änderung von Gesetzen und/oder Vorschriften
- Systematische Gefährdungsermittlungen sollen regelmässig wiederholt werden. Die Zeitabstände richten sich nach den betrieblichen Anforderungen. Legen Sie diese verbindlich fest. Sie kann auch in Etappen erfolgen. Die BATISEC empfiehlt eine vollständige Überprüfung alle **max. 3 Jahre**.

- Gefährdungsermittlung und Massnahmenplanung sind Teamarbeit. Ziehen Sie die betroffenen Mitarbeitenden in die Gefährdungsermittlung mit ein.
- Oft ist das Erkennen von Gefährdungen nur im laufenden oder nachgestellten (simulierten) Betrieb möglich, speziell bei Gesundheitsgefahren.
- Nutzen Sie Ihre Unfallstatistik, um Bereiche oder Tätigkeiten mit besonders häufigen Vorkommnissen zu identifizieren und Sicherheitsmassnahmen einzuleiten.
- Unfälle und Krankheiten können als Ursache übersehene Gefahren haben und sollen sich nicht wiederholen. Sorgen Sie dafür, dass Unfälle vom direkten Vorgesetzten (ev. mit Unterstützung des Sicherheitsbeauftragten) möglichst rasch nach dem Ereignis z. B: mithilfe der Suva Anleitung 66100 "[Die betriebsinterne Unfallabklärung](#)", dem "[Protokoll für die betriebsinterne Unfallabklärung](#)" und dem «[Zusatzblatt zur betriebsinternen Unfallabklärung](#)» erfasst werden.
- Nutzen Sie zur Gefährdungsermittlung alle zur Verfügung stehenden Quellen wie Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen oder Sicherheitsdatenblätter. Bewahren Sie diese Dokumente auf, solange die Geräte, Maschinen, Anlagen oder Gefahrstoffe etc. im Betrieb vorhanden sind.
- Beachten Sie für Ihre Tätigkeiten zuerst, ob es lebenswichtige Regeln gibt, die einzuhalten sind. Eine Auswahl für die Bereiche Elektro und Gebäudetechnik finden Sie hier: [BATISEC-Branchen](#)

Systematische Gefährdungsermittlung

- Ermitteln Sie die Gefahren systematisch mit Hilfe der Gefahren-Tabellen im Anhang.
 1. Wählen Sie das gewünschte Thema aus:
 - [Gefährdungsermittlung Elektro](#)
Allgemein, Betriebsgebäude, ortsfeste Arbeitsplätze, Werkstatt, Produktion, Logistik, Lager, Baustelle
 - [Gefährdungsermittlung Gebäudetechnik](#)
Allgemein, Betriebsgebäude, ortsfeste Arbeitsplätze, Werkstatt, Produktion, Logistik, Lager, Baustelle
 - [Gefährdungsermittlung Büro](#)
Büro, Administration
 - [Gefährdungsermittlung Service, Montage, Installation, nicht ortsfeste Arbeitsplätze](#)
Servicearbeiten, Aussendienst, Baustelle
 - [Gefährdungsermittlung Personelles, Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung](#)
Psychosoziale Risiken
 2. Gehen Sie die Themen der Gefahren-Tabellen Punkt für Punkt durch. Suchen Sie nach den Gefahren, die bei Ihnen vorkommen.
 3. Wählen Sie die entsprechenden Hilfsmittel (Checklisten, Merkblätter etc.) aus. Arbeiten Sie diese vollständig durch und setzen Sie die notwendigen Massnahmen um.
 4. Mit den Gefahren-Tabellen (Word-Version) können Sie Ihre Gefährdungsermittlung dokumentieren. Sie können zu den verschiedenen Themen die ausgewählten Hilfsmittel ankreuzen, weitere hinzufügen oder nichtzutreffende löschen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept nach Bauarbeitenverordnung (BauAV)

- Für Arbeiten auf Baustellen muss seit 1.1.2022 ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (SiGeKo) erstellt werden. Klären Sie vor Arbeitsbeginn ab, ob es bereits ein übergeordnetes Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept gibt. Ist dieses vorhanden, so sind die enthaltenen Regeln und Massnahmen einzuhalten, bzw. zu übernehmen.

Zusätzlich müssen Sie zum Schutz ihrer Mitarbeitenden die Gefahren des Arbeitsplatzes ermitteln und Sicherheitsmassnahmen bestimmen. Das Konzept muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erstellt werden.

Die BATISEC stellt dazu folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- **Entscheidungshilfe: "Welches Konzept für welche Arbeiten?"**
- **Vorlage Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (Baustellenarbeiten)**

- Auch für Servicearbeiten (Unterhalt an Gebäuden, Montage, Installation) muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept erstellt werden. Das Konzept muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erstellt werden.

Unter folgenden Bedingungen kann ein vereinfachtes Konzept verwendet werden:

- Die "Gefährdungsermittlung Service, Montage, Installation, nicht ortsfeste Arbeitsplätze" wird jährlich durchgeführt: **Gefährdungsermittlung Service, Montage, Installation, nicht ortsfeste Arbeitsplätze**.
- Die Mitarbeitenden werden über die abgeleiteten Regeln und Massnahmen der Gefährdungsermittlung geschult.
- Die Schulung wird regelmässig (z. B. jährlich) wiederholt.
- Die Mitarbeitenden sind in der Lage, gefährliche Situationen und die Missachtung lebenswichtiger Regeln zu erkennen. Sie haben die Anweisung, die Arbeit erst zu beginnen, wenn diese Gefahren behoben sind oder die Regeln eingehalten werden.
- Ein SiGeKo wird immer mitgeführt (in Papierform oder elektronisch)
Mögliche gefährliche Situationen, die vor Arbeitsbeginn überprüft und beseitigt werden müssen, sind auf dem SiGeKo aufgelistet.
- Die BATISEC stellt eine Vorlage zur Verfügung:
 - **Entscheidungshilfe: "Welches Konzept für welche Arbeiten?"**
 - **Vorlage Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (Serviceaufträge)**

- Die BATISEC empfiehlt, das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept in Ihre Auftrags- bzw. Rapportformulare zu integrieren.